

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 447/13 B

L 12 AS 815/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 28 AS 2082/10 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Kreis Herford,
Hansastraße 33, 32049 Herford,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren.
- 2 Nachdem der laufend SGB II-Leistungen beziehende Kläger dem Beklagten im März 2010 mitgeteilt hatte, dass er Einkommen aus einer Beschäftigung erzielen werde, bewilligte der Beklagte ab April 2010 zunächst vorschussweise Leistungen. Für die Zeit ab Juni 2010 berücksichtigte er ein fiktives Einkommen in Höhe von 400 Euro. Dies begründete er mit noch fehlenden Belegen über die Eigenheimzulage sowie Verdienstbescheinigungen für die Monate März/April 2010 (*Bescheid vom 12.5.2010*). Nachdem der Kläger die geforderten Unterlagen eingereicht hatte, bewilligte der Beklagte endgültige Leistungen (*Bescheid vom 27.8.2010*) und verwarf den Widerspruch gegen den vorläufigen Bescheid als unzulässig. Im Widerspruchsverfahren ggf entstandene notwendige Auslagen seien nicht zu erstatten (*Widerspruchsbescheid vom 6.9.2010*). Das SG hat die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen (*Urteil vom 22.3.2013*). Das LSG hat die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des SG vom 22.3.2013 zurückgewiesen (*Beschluss vom 21.10.2013*).
- 3 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision.

II

- 4 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn eine Abweichung der Entscheidung des LSG von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen.
- 5 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne Weiteres aufzufinden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 67; SozR 4-1500 § 160 Nr 13*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*).



- 6 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es fehlt schon an einer Gegenüberstellung abstrakter Rechtssätze. Unabhängig hiervon ist auch ein "Beruhen" des angefochtenen Urteils auf einer Abweichung nicht ausreichend dargetan. Mit seinem Vortrag im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger zunächst geltend, es widerspreche der ständigen Rechtsprechung des BSG, wenn bei der vorschussweisen Bewilligung ein fiktives Einkommen in Abzug gebracht werde. Bereits darin sei ein Zulassungsgrund zu sehen. Weiter führt er an, der angefochtenen Entscheidung stehe auch das Urteil des BSG vom 6.4.2011 (*B 4 AS 119/10 R*) entgegen, nach dem der Widerspruch auch dann Erfolg habe, wenn die vorläufige Bewilligung zu Unrecht oder in falscher Höhe erfolgt sei. Es sei rechtswidrig gewesen, die vorschussweisen Leistungen nur vorläufig zu bewilligen.
- 7 Mit diesem Vortrag befasst sich der Kläger ausschließlich mit den Voraussetzungen einer vorläufigen bzw vorschussweisen Bewilligung, nicht jedoch mit den - für die hier angefochtene Entscheidung - maßgebenden Kriterien des § 63 SGB X. Insofern hat bereits das LSG in der angefochtenen Entscheidung darauf hingewiesen, dass der Verweis des Klägers auf das Urteil des BSG vom 6.4.2011 (*B 4 AS 119/10 R*) zu keinem anderen Ergebnis führe, weil Gegenstand dieses Verfahrens nicht die Erstattung von Kosten eines Vorverfahrens gewesen sei.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)